

ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei über den Aufenthalt sowie über den Tag der Entlassung des zu erfassenden Wehrpflichtigen Mitteilung zu geben.

(6) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Urlaub außerhalb des ständigen Wohnsitzes befinden, sind nachzuerfassen.

Sie haben sich unmittelbar nach Rückkehr vom Urlaub bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zur Erfassung zu melden.

(7) Wehrpflichtige, die sich in Jugendwerkhöfen befinden, sind durch die für den Ort der Anstalt zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu erfassen.

(8) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Erfassung in Untersuchungs- oder Strafhäft befinden, sind durch die jeweilige Haftanstalt oder Strafvollzugsanstalt nach den Bestimmungen des § 6 zu erfassen.

Zusätzlich sind anzugeben:

- a) Strafmaß, Straf- bzw. Haftgrund;
- b) bei Strafgefangenen, die voraussichtliche Entlassung aus dem Strafvollzug;
- c) bei Untersuchungsgefangenen ist nachzumelden: erfolgte Verurteilung mit Strafmaß und Grund.

Die Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhäft ist dem Wehrkreiskommando zu melden.

Erfassungsverfahren

§ 6

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestelle, haben:

- a) Erfassungslisten anzulegen, in die die Wehrpflichtigen, jahrgangsweise, alphabetisch geordnet, aufzunehmen sind;
- b) den Fragebogen der Wehrpflichtigen mit ihren persönlichen Dokumenten zu überprüfen und die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen;
- c) den Unterlagen beizufügen:
 - eine Mitteilung über laufende Ermittlungsverfahren
 - erforderlichenfalls den Strafregisterauszug;
- d) die Erfassungslisten, Fragebogen, Paßbilder und die unter Buchst. c aufgeführten Unterlagen den Wehrkreiskommandos nach Abschluß der Erfassung zu übergeben.

(2) Die Erfassungsunterlagen der im § 5 Abs. 8 genannten Wehrpflichtigen sind den für den Sitz der Haft- bzw. Strafvollzugsanstalt zuständigen Wehrkreiskommandos zu übergeben. Dieses hat die Erfassungsunterlagen unverzüglich an das für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Wehrkreiskommando weiterzuleiten.

§ 7

Den Wehrpflichtigen ist eine Bescheinigung über die erfolgte Erfassung zwecks Vorlage bei ihrer Arbeitsstelle oder Schule auszuhändigen.

§ 8

Die Wehrkreiskommandos der Nationalen Volksarmee haben die Wehrpflichtigen auf der Grundlage der Erfassungsunterlagen in die Wehrkartei aufzunehmen und das Wehrdienstbuch anzulegen.

III. Abschnitt

Meldepflicht

§ 9

Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person

(1) Erfasste Wehrpflichtige unterliegen gemäß § 5 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht der Meldepflicht.

(2) Die Meldepflicht umfaßt:

- a) die unverzügliche persönliche Meldung beim Wehrkreiskommando über:
 - Änderung des Wohnsitzes bzw. Wohnungswechsel,
 - beabsichtigter Wechsel des Aufenthaltsortes für länger als zwei Monate,
 - beabsichtigte Auslandsreisen
- b) die unverzügliche schriftliche Mitteilung an das Wehrkreiskommando über:
 - Änderung des Namens,
 - Wechsel der Arbeitsstelle,
 - Änderung des Familienstandes, wie
 - Eheschließung,
 - Auflösung der Ehe,
 - Geburt von Kindern,
 - Adoption,
 - Tod von Kindern und des Ehegatten
 - Änderung des Berufes und der Ausbildung,
 - nachweisbare schwere körperliche oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Diensttauglichkeit einschränken oder ausschließen.

Das Wehrkreiskommando ist berechtigt, die Wehrpflichtigen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, wenn es zur Berichtigung der Wehrunterlagen erforderlich ist.

(3) Bei jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando hat der bereits gemusterte Wehrpflichtige den Wehrpaß vorzulegen.

(4) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestellen, haben den Wehrkreiskommandos den Tod von erfassten Wehrpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Kontrollpflicht

Die Leiter der staatlichen Organe, Einrichtungen und aller Betriebe, die Wehrpflichtige beschäftigen, sind verpflichtet, die Kontrolle darüber auszuüben, daß die Wehrpflichtigen ihrer Meldepflicht zur Erfassung nachgekommen sind.

§ 11

Freistellung von der Arbeit zur Erfassung

(1) Die Wehrpflichtigen sind am Tage der Erfassung für die benötigte Zeit von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer dieser Freistellung ist dem Wehrpflichtigen entsprechend § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.